

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 121.

Montag, den 29. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Anordnung.

In Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte vom 21. Juni 1917 erlassenen Kreisverordnungen vom August 1917 (Kreisblatt Nr. 94 v. 1917) und des Erlasses Preussischen Landes-Getreide-Amtes vom 20. Oktober 1917 Nr. 5030 Pr. wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Anstelle der Ziffer I zu § 6 und Ziffer II der Anordnung vom 10. 8. 1917 betreffend die Mehl- und Brotpreise treten die bestehenden Bestimmungen.

§ 2.

Zur Verordnung betr. Herstellung und den Verkauf von Backwaren.

Zu § 6. Das Gewicht der herzustellenden Backwaren wird gefestigt auf:

a) Roggenbrot für 7 Brotmarken frisch gebacken auf 1870 gr	
b) " " " " " " " 1330 "	
c) Weizenbrot " 7 " " " " " 1870 "	
d) " " " " " " " 1330 "	
e) Weizenbrötchen (4 Stück für 1 Brotmarke) 70 "	

Zu § 10. Die Höchstpreise für Backwaren werden festgesetzt:

a) für ein Roggenbrot von 1870 gr Frischgewicht auf 75 Pfg.	
b) " " " " " " " 57 "	
c) " " Weizenbrot " 1870 " " " 82 "	
d) " " " " " " " 62 "	
e) " " Weizenbrötchen 70 " " " 5 "	

Zur Verordnung über die Verbrauchsregelung von Getreide und Mehl aus der Ernte 1917 für die Versorgungsberechtigten.

Zu § 3. Die den Versorgungsberechtigten zustehende tägliche Mehlmenge beträgt v. 1. Nov. 1917 ab bis auf weiteres

auf Anordnung des Landes-Getreideamtes für Erwachsene 200 gr. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahre die Hälfte.

Die Brotmarken für die Zeit vom 1. bis einschl. 4 November 1917 der bis einschl. 4 November gültigen Brotkarten gelten nicht wie aus den einzelnen Marken aufgedruckt für die Entnahme von 220 gr Mehl bezw. der dieser Mehlmenge entsprechenden Brotmenge sondern nur zur Entnahme von 200 gr Mehl bezw. der entsprechenden Brotmenge.

Vom 30. Oktober 1917 ab darf von den Bäckern nur noch Roggenbrot in einem Frischgewicht von 1870 bezw. 1330 gr und vom 31. Oktober 1917 nur noch Weizenbrot in einem Frischgewicht von 1870 bezw. 1330 Gramm hergestellt werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 4, 6 und 10 zu 1 der vorstehenden Anordnung fallen unter die Strafbestimmungen der betreffenden Verordnung.

Diese Anordnung tritt mit dem 30. Oktober 1917 in Kraft.

Westerburg, den 29. Oktober 1917.

Der Kreisauausschuss des Kreises Westerbург.

U b i c h t.

*

*

Bekanntmachung.

Im Anschluß an vorstehende Anordnung mache ich nochmals auf meine Verfügung v. 14. 10. 1917 (Kreisbl. Nr. 118) aufmerksam, wonach der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit v. 1. 10. 1917 bis 31. 1. 1918 für den Kopf zur Brotstreckung 20 Pfund Kartoffeln zugewiesen werden. Bezugsscheine für diese Menge Kartoffeln können bei den zuständigen Herren Bürgermeistern in Empfang genommen werden.

Westerburg, den 29. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Post
S
Herr
heint
Quar

No.

öa

W
Klay
Be
17 u
gbo
hsp

D
Pig
ed a
ed a
dung

D
Ab

3
m 3.
Be
kraft.
N
unnt
terje

D
H

W
17 (C
en
häft
H